



Beteiligentransparenzdokumentation

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der CDU
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/3551)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der neue Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) sieht landesgesetzliche Bestimmungen zu virtuellen Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen von terrestrisch durchgeführten Bankhalterspielen mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet, so genannte Online-Casinospiele (§ 3 Abs. 1a Satz 2 GlüStV 2021), vor. Diesem gesetzgeberischen Auftrag soll durch eine Neufassung des Thüringer Spielbankgesetzes als Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino nachgekommen werden. Nach § 22c GlüStV 2021 können die Länder auf entsprechender gesetzlicher Grundlage selbst Online-Casinospiele veranstalten (§ 22c Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021) oder Konzessionen für die Veranstaltung dieser Spiele vergeben (§ 22c Abs. 1 Nr. 2 GlüStV 2021). Aus den Erläuterungen dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass die Möglichkeiten entsprechend dem Regelungssystem für stationäre Spielbanken in dem jeweiligen Bundesland erfolgen sollen. Da in Thüringen derzeit keine Spielbank betrieben wird, kann landesgesetzlich eine Festlegung im Sinne des § 22c Abs. 1 GlüStV 2021 neu erfolgen. Hierbei bietet sich aufgrund der besonderen Gefährlichkeit dieser Spiele die staatliche Veranstaltung an, da die Verantwortlichkeit des Landes die Gewähr dafür bietet, dass die Angebote manipulationsfrei und maßvoll erfolgen.

Durch die Zulassung von virtuellen Automaten Spielen nach § 22a GlüStV 2021 für private Anbieter in einem Erlaubnissystem ist es geboten, die Online-Casino-Angebote zu begrenzen und im Monopol zu veranstalten; dies entspricht auch der systematischen Entscheidung des Glücksspielstaatsvertrags 2021. In der Ausgestaltung der Erlaubnis für die Veranstaltung von Online-Casinospielen ist auch die entsprechende kohärente Ausgestaltung der Differenzierung von virtuellen Automaten Spielen auf der einen und Online-Casinospielen auf der anderen Seite abzubilden.

B. Lösung

Das Thüringer Spielbankgesetz (ThürSpbkG) wird zusätzlich um Regelungen für die Vergabe einer Konzession an das Land ergänzt. Damit können Erlaubnisverfahren, Bestimmungen des Jugend- und Spielerschutzes, aufsichtsrechtliche Regelungen sowie Sanktionsmechanismen gleichermaßen geregelt werden. Zudem wird damit eine aktuell

bestehende Regelungslücke geschlossen, die andernfalls einen klageanfälligen Zustand bei der Frage der Konzessionsvergabe für das Land zur Folge gehabt hätte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Landeshaushalt entstehen keine Mehrkosten. Zukünftig kann gegebenenfalls durch das Angebot und die Durchführung von Online-Casinos durch die Thüringer Staatslotterie (AöR) mit zusätzlichen Einnahmen für den Landeshaushalt gerechnet werden.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Spielbankgesetz in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino
(ThürSpbkOCG)"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Spielbanken" werden die Worte "und Online-Casinospielen" eingefügt.
- b) Nach dem Wort "Erfurt" werden die Worte "sowie eine Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne von § 3 Abs. 1 a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021)" eingefügt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank oder zur Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne von § 3 Abs. 1a Satz 2 GlüStV 2021 erteilt das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist auf längstens zehn Jahre zu befristen.

(2) Die Erlaubnis darf nur dem Land selbst auf schriftlichen Antrag des für Finanzen zuständigen Ministeriums erteilt werden. Das Land kann sich für den Betrieb der Spielbank sowie die Veranstaltung von Online-Casinospielen juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts bedienen, deren Anteile vollständig dem Land gehören oder an denen das Land mittelbar oder unmittelbar ausschließlich beteiligt ist.

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb und die Veranstaltung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt ist,
3. die für den Spielbetrieb verantwortlichen Personen Gewähr für den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank bieten und die eingesetzten Geräte und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
4. durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbe-

halt des Widerrufs versehen werden. In der Erlaubnis sind Art und Umfang der Online-Casinospiele festzulegen. Insbesondere sollen in Nebenbestimmungen festgelegt werden:

1. die Beschränkung der Werbung,
2. die Fortentwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht, die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
3. die Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
4. die Auswahl der Spielbankleitung und des Personals, die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen der Spielbank,
5. die Sicherheitsvorkehrungen der Spielbank.

(5) Bei groben Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder die Auflagen der Erlaubnis kann diese entzogen werden."

4. § 2 a erhält folgende Fassung:

"§ 2 a
Jugend- und Spielerschutz

(1) Die Spielbank überprüft die Identität und das Alter der Spieler, bevor sie ihnen Zutritt gewährt.

(2) Der Aufenthalt in der Spielbank ist Personen unter 18 Jahren nicht gestattet.

(3) Für die Teilnahme am Online-Casinospiel gelten die entsprechenden Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021.

(4) Bei jedem Betreten der Spielbank sowie vor jedem Zugangsversuch zum Online-Casino-Angebot im Internet hat ein Abgleich mit der Sperrdatei nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu erfolgen. Nur zuvor erfolgreich registrierte Spielerinnen und Spieler dürfen Zugang zum Online-Casino-Angebot erhalten. Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen die Spielbank nicht betreten; der Zugangsversuch zum Online-Casino-Angebot im Internet ist abzubrechen. Gesperrte Spielerinnen und Spieler sind jeweils in geeigneter Form auf die bestehende Sperre hinzuweisen."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Online-Casino-Angebot."

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Spielbankunternehmer seinen Verpflichtungen nach § 3a nicht nachkommt."

7. § 12 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 12 a wird § 12 und erhält folgende Fassung:

"§ 12
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung und die Worte "und mit Ablauf des 28. Februar 2024 außer Kraft" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der neue Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) sieht landesgesetzliche Bestimmungen zu virtuellen Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen von terrestrisch durchgeführten Bankhalterspielen mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet, so genannte Online-Casinospiele (§ 3 Abs. 1a. Satz 2 GlüStV 2021), vor. Diesem gesetzgeberischen Auftrag soll durch eine Neufassung des Thüringer Spielbankgesetzes als Thüringer Gesetz über Spielbank und Online-Casino nachgekommen werden. Nach § 22 c GlüStV 2021 können die Länder auf entsprechend gesetzlicher Grundlage selbst Online-Casinospiele veranstalten (§ 22c Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021) oder Konzessionen für die Veranstaltung dieser Spiele vergeben (§ 22c Abs. 1 Nr. 2 GlüStV 2021). Aus den Erläuterungen dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass die Möglichkeiten entsprechend dem Regelungssystem für stationäre Spielbanken in dem jeweiligen Bundesland erfolgen sollen. Da in Thüringen derzeit keine Spielbank betrieben wird, kann landesgesetzlich eine Festlegung im Sinne des § 22c Abs. 1 GlüStV 2021 neu erfolgen. Hierbei bietet sich aufgrund der besonderen Gefährlichkeit dieser Spiele die staatliche Veranstaltung an, da die Verantwortlichkeit des Landes die Gewähr dafür bietet, dass die Angebote manipulationsfrei und maßvoll erfolgen.

Durch die Zulassung von virtuellen Automaten Spielen nach § 22a GlüStV 2021 für private Anbieter in einem Erlaubnissystem ist es geboten, die Online-Casino-Angebote zu begrenzen und im Monopol zu veranstalten; dies entspricht auch der systematischen Entscheidung des GlüStV 2021. In der Ausgestaltung der Erlaubnis für die Veranstaltung von Online-Casinospielen ist auch die entsprechende kohärente Ausgestaltung der Differenzierung von virtuellen Automaten Spielen auf der einen und Online-Casinospielen auf der anderen Seite abzubilden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung der Gesetzesbezeichnung wird der erweiterte Regelungsinhalt bzgl. der Online-Casinospiele aufgegriffen.

Zu Nummer 2:

Diese Bestimmung greift die Regelung zur Zulassung und zum Standort von Spielbanken aus dem Thüringer Spielbankgesetz auf und erweitert diese um die Möglichkeit der Zulassung einer Veranstaltung von Online-Casinospielen.

Zu Nummer 3:

§ 2 regelt die Anforderungen an das Erlaubnisverfahren. Die Bestimmung legt fest, dass diese Spielformen der staatlichen Veranstaltung vorbehalten bleiben.

Online-Casinospiele sind wie die in Spielbanken im sogenannten „Großen Spiel“ angebotenen Spiele Bankhalterspiele. In diesem Bereich beste-

hen erhöhte Manipulationsgefahren, da der Veranstalter als Bankhalter selbst am Spiel teilnimmt. Die Manipulationsgefahr geht vom Veranstalter selbst aus. Dies begründet die beschränkte Anzahl der nach § 22c GlüStV 2021 zu vergebenden Erlaubnisse in den einzelnen Ländern. Durch eine stark begrenzte Anzahl von vertrauenswürdigen Veranstaltern in diesem Bereich wird die Effektivität der aufsichtlichen Kontrolle erhöht. Die Veranstaltung von Online-Casinospielen obliegt wie die Veranstaltung von Lotterien (mit Ausnahme der Soziallotterien und des Gewinnsparens) allein dem Land in Erfüllung seines Sicherstellungsauftrags nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 und seines Kanalisierungsauftrags nach § 1 Nr. 2 GlüStV 2021. In der erforderlichen Veranstaltungserlaubnis sind nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung von Online-Casinospielen festzulegen.

Zu Nummer 4:

Diese Bestimmungen gewährleisten den Jugend- und Spielerschutz. Es wird klargestellt, dass eine Spielteilnahme minderjähriger Spieler ausgeschlossen werden muss. Die Pflicht zum Abgleich mit der Sperrdatei gewährleistet zudem den Ausschluss gesperrter Spieler von einer Spielteilnahme.

Zu Nummer 5:

Diese Bestimmung über die Spielbankaufsicht entspricht dem geltenden Thüringer Spielbankgesetz. Sie wird in ihrer Anwendbarkeit auf Online-Casinospiele in Absatz 3 erweitert.

Zu Nummer 6:

Die Bestimmung zu den Ordnungswidrigkeiten aus dem Thüringer Spielbankgesetz wird redaktionell angepasst, da die bisherige Bezugnahme auf den Glücksspielstaatsvertrag 2012 entfällt.

Zu Nummer 7:

Die ursprünglich mit dem § 12 (Übergangsbestimmungen) geregelten Bestimmungen verlieren an Gültigkeit. Grund ist die Änderung beziehungsweise der Wegfall der jeweils zu Grunde gelegten Rechtsnormen oder der verstrichene Zeitablauf.

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 7.

Zu Nummer 9:

§ 13 regelt das In- und Außerkrafttreten. Ein Außerkrafttreten ist durch die Neuregelung der Online-Casinos im Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht mehr angezeigt. Dessen Laufzeit ist gem. § 35 Abs. 4 GlüStV 2021 zunächst unbefristet und kann nicht vor dem 31. Dezember 2028 gekündigt werden. Entsprechend muss die Geltungsdauer der landesrechtlichen Regelungen aufrechterhalten werden.

Absatz 2 entfällt, da die Regelungen keine Gültigkeit mehr haben. Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Artikel 2

Legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Blehschmidt	Emde	Lehmann	Rothe-Beinlich

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Rechnungshof

Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht e.V.

Düsseldorfer Kreis - Initiative für Qualität und Verbraucherschutz im Glücksspielwesen

Thüringer Staatslotterie

Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V.

Ruhr-Universität Bochum, Institut für Glücksspiel und Gesellschaft

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Der Präsident

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Entwurf „Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer
Spielbankgesetzes“**

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Rudolstadt
11. Oktober 2021

der Rechnungshof bedankt sich für die Übersendung des o. g.
Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit zur Äußerung.

Der Rechnungshof begrüßt die Schließung der rechtlichen Regelungslücke
hinsichtlich der Konzessionsvergabe an das Land zum Betrieb von Online-
Casinospielen. Überdies sind – abgesehen von ggf. zusätzlichen Einnahmen
für die Thüringer Staatslotterie - keine unmittelbaren Auswirkungen auf den
Landeshaushalt erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de



Fachverband
Drogen- und
Suchthilfe e.V.



THÜR. LANDTAG POST
01.10.2021 13:12

239651/2021

Stellungnahme zum Entwurf zum Fünften Gesetz zur Änderung des
Thüringer Spielbankgesetzes der Fraktionen DIE LINKE, der CDU,
der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/3551 -

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf zum Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes (ThürSpbkOCG). Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die aus suchtpreventiver Sicht relevanten Regelungen.

Durch die im Juli erfolgte Legalisierung von Glücksspielen im Internet mit dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 wird sich die deutsche Glücksspiellandschaft tiefgreifend verändern. Aufgrund ihrer strukturellen Eigenschaften weisen Online-Casinos ein besonders hohes Suchtpotential auf: Eine hohe Verfügbarkeit – rund um die Uhr – und schnelle Spielabfolgen in Verbindung mit zum Teil sehr kurzen Auszahlungsintervallen machen dieses Glücksspiel zu einer riskanten Spielform. Darüber hinaus entfallen beim Glücksspielen im Internet persönliche Kontakte und zwischenmenschliche Begegnungen und damit auch bewährte soziale Kontrollmöglichkeiten.

Eine Politik, die konsequenterweise die Belange der Suchtprävention und der Kanalisierung des Glücksspielens in legale und verhältnismäßig sichere Angebote verfolgt, sollte fiskalische Interessen hinter denen des Spielerschutzes zurückstellen¹. Denn bei möglichen Steuereinnahmen und den durch Glücksspielen entstehenden Kosten handelt es sich um zwei Seiten derselben Medaille – eine hohe Verfügbarkeit von Glücksspielen schafft Spielanreize, die zu einer erhöhten Glücksspielteilnahme in der Bevölkerung führt und letztlich die Zunahme der Anzahl von Spieler*innen mit problematischem und pathologischem Spielverhalten bedingt. Die Verfügbarkeit von Glücksspielen wurde wissenschaftlich als einer der bedeutendsten Einflussfaktoren auf die Entstehung von Glücksspielsucht identifiziert.²

Das Land Thüringen war bis Ende 2014 Standort einer Spielbank. Diese wurde aufgrund der Tatsache geschlossen, dass der Bedarf für das Vorhalten einer solchen Einrichtung nicht bzw. nur unzureichend vorhanden ist. Wenn das Land Thüringen nun ein Online-Casino, welches abgesehen vom höheren Suchtpotential, nichts anderes ist als eine Spielbank, betreiben möchte, muss es sich die Frage gefallen lassen, für welche Zielgruppe ein solches Angebot geschaffen wird. Sollen durch ein Thüringer Online-Casino Bedarfe geweckt werden, würde dies den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zuwiderlaufen.

Anders als im Gesetzentwurf der Fraktionen behauptet, ergibt sich aus dem GlüStV 2021 kein „gesetzgeberischer Auftrag“ landesgesetzliche Bestimmungen zu sogenannten Online-Casinos nach § 3 Abs. 1a Satz 2 GlüStV 2021 zu erlassen. Vielmehr „können [die Länder] Online-Casinospiele für ihr Hoheitsgebiet auf gesetzlicher Grundlage“ veranstalten (§ 22c Abs. 1 GlüStV 2021), aus dieser Vorschrift ergibt sich jedoch kein unmittelbarer Regelungsbedarf. Durch die Nichtumsetzung der **Kann-Option** des Betriebes eines Online-Casinos entsteht folglich keine Regelungslücke.

Bezüglich des Jugend- und Spielerschutzes merkt die Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht (fdr+) an, dass noch keine wirksamen Mechanismen zur Erkennung und Ansprache problematischer oder pathologisch Glücksspielender im Internet bestehen. Das Land sollte sich vor diesem Hintergrund gut

Gerhard Meyer/Meinolf Bachmann, Spielsucht. Ursachen, Therapie und Prävention von Glücksspielbezogenem Suchtverhalten, Berlin 2017, S. 394.

² Ebd., S. 120.

überlegen, ein Online-Casino zu betreiben, auch, da diese Glücksspielform besonders im Fokus der Medien und der Suchthilfe stehen wird.

Statt einer immer weiteren Öffnung des Glücksspielmarktes braucht es ein eindeutig formuliertes Bekenntnis des Freistaates zur planungssicheren und zukunftsorientierten Finanzierung der Prävention, Suchthilfe und Forschung im Themenfeld Glücksspielsucht, die es erlaubt, nachhaltig wirksame Projekte dauerhaft zu gewährleisten bevor weitere Glücksspielformen legalisiert werden. Neben ausreichender Förderung ist Planbarkeit ein wichtiger Faktor bei der Sicherstellung wirksamer Prävention und Suchthilfe. Aus gesundheitspolitischer Sicht sollte es zudem von Interesse sein, die durch das Inkrafttreten des GlüStV 2021 neu geschaffene Situation im Bereich des Glücksspiels zunächst wissenschaftlich begleiten und evaluieren zu lassen, bevor weitere Glücksspielformen zugelassen werden

Den politischen Entscheidungsträger*innen sollte bewusst sein, dass die Öffnung des Glücksspielmarktes mit Mehrkosten für Prävention, Hilfe und Forschung einhergehen muss.

Erfurt, 01.10.2021

Landtag Mende, Veronika

Von: Claudia Frisch <frisch@fdr-online.info>
Gesendet: Freitag, 1. Oktober 2021 13:01
An: Landtag Poststelle
Betreff: Anhörungsverfahren Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes
Anlagen: FSGSS_Anhörungsverfahren_ThürSpielbankengesetz_final.pdf;
Formblatt_Datenerhebung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage senden wir Ihnen die Stellungnahme der Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht (fdr+) und das Formblatt zur Freigabe zur Veröffentlichung im Anhörungsverfahren ‚Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes, Drucksache 7/3551‘.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Frisch
Landeskoordinatorin Glücksspielsucht
Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht



Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht
Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.
Dubliner Str. 12 | 99091 Erfurt
Tel.: 0361 3461746 | Fax: 0361 3462023
frisch@fdr-online.info
www.gluecksspielsucht-thueringen.de | www.fairspielt.info
Sitz des Vereins: Gierkezeile 39, 10585 Berlin
Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Nr. VR 32685 B
Mitglied im PARITÄTISCHEN Gesamtverband
Mitglied in der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)

*Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen und ist ausschließlich für den/die Adressat*in bestimmt. Wenn Sie nicht der/die bestimmungsgemäße Adressat*in sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den/die Absender*in und vernichten Sie diese E-Mail. Das unberechtigte Lesen, Speichern, Kopieren sowie das Weiterleiten dieser E-Mail und/oder jegliche Verwendung ihres Inhaltes ist nicht gestattet.*



DüsseldorferKreis

Initiative für Qualität und Verbraucherschutz
im Glücksspielwesen

THÜR. LANDTAG POST
04.10.2021 14:12

24132/2021

Thüringer Landtag

- Haushalts- und Finanzausschuss -

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

**Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags zum Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer
Spielbankengesetzes**

Chemnitz, d. 4. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

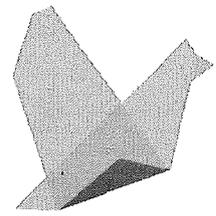
die Mitglieder des Düsseldorfer Kreises, Initiative für Qualität und Verbraucherschutz im Glücksspielwesen, bedanken sich herzlich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankengesetzes und kommen dieser hiermit sehr gern nach.

Die Aufnahme des Angebots von Online-Casinospielen in das Erlaubnismodell des Thüringer Spielbankengesetzes ist ausdrücklich zu begrüßen. Nur durch ein kontrolliertes, legales Angebot dieser Spielform sind hohe Spieler- und Verbraucherschutzstandards verpflichtend umzusetzen und illegale Angebote nachhaltig zu verhindern.

In diesem Zusammenhang sei auf die notwendige nachfragelenkende Wirkung von Werbung auch für diese Spielform hingewiesen. Werbebeschränkungen sollten sich deshalb an wissenschaftlich fundierten Rahmenbedingungen zum Schutz der Verbraucher und vulnerabler Gesellschaftsgruppen orientieren. Einen gemeinsamen Vorschlag des Düsseldorfer Kreises für Leitlinien zur Regulierung von Glücksspielwerbung finden Sie unter: <https://www.duesseldorfer-kreis.de/wp-content/uploads/2021/02/Duesseldorfer-Kreis-Positionspapier-Werbeleitlinien-2021.pdf>

|Mit herzlichen Grüßen,

Sprecher der Initiative



TLS e.V., Steigerstraße 40, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
- Haushalt- und Finanzausschuss –
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
11.10.2021 10:49

24793/2021

Erfurt, 08.10.2021

**Stellungnahme zum Entwurf zum Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer
Spielbankengesetzes der Fraktion DIE LINKE, der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die
Grünen
Drucksache 7/3551**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e. V. schließt sich der umfassenden Stellungnahme
des Kollegialverbandes *fdr* vom 01.10.2021 an.

Die fachliche Expertise der Thüringer Fachstelle Glücksspielsucht in Bezug auf präventive
Maßnahmen wie Spielerschutz, Empfehlungen für eine notwendige staatliche Kanalisierung
des Glücksspieles, Abwehr von rein fiskalischen Interessen und rechtlicher Bewertungen –
alles unter Einbeziehung fundierter wissenschaftlicher Studien - sollte hier Gehör finden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzende

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich eigeninitiativ beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Deutscher Sportwettenverband e.V. (DSWV)

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.



Deutscher Sportwettenverband

An die Mitglieder
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

2. Juli 2021

Stellungnahme

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/3551 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der oben benannte Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Juni 2021 wird zeitnah vom Thüringer Landtag beraten werden. Als Verband der zentralen Normadressaten des Gesetzentwurfs erlauben wir uns, nachfolgend zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

I. Über den Deutschen Sportwettenverband

Der 2014 gegründete Deutsche Sportwettenverband (DSWV) ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Anbieter von Sportwetten und Online-Glücksspielen. Er ist der öffentliche Ansprechpartner für Politik, Sport und Medien. Seine 16 Mitglieder, die zwischen 80 und 90 Prozent des in Deutschland Steuern zahlenden Sportwettenmarktes repräsentieren, setzen sich für eine moderne, wettbewerbsorientierte und europarechtskonforme Glücksspielregulierung in Deutschland ein. Alle Mitglieder verfügen über bundesweite Sportwettenerlaubnisse oder befinden sich im Antragsverfahren. Seit 2012 haben sie in Deutschland rund 2,9 Mrd. Euro Sportwettsteuern gezahlt (an den Freistaat Thüringen flossen rund 76 Mio. Euro). Die meisten Mitglieder sind auch als Sponsoren im deutschen Profisport aktiv.

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403680160
F +49 30 403680170
E kontakt@dswv.de
w dswv.de

Seite

1 | 3

II. Zum Gesetzentwurf: Online-Casinospiele im Konzessionsmodell gemäß § 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV 2021 regulieren

Die Art des Zugangs zum Markt für Online-Casinospiele wird gemäß § 22c GlüStV 2021 von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich reguliert. Der GlüStV 2021 erlaubt es den Ländern, sich entweder für monopolistische Strukturen (§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder für ein begrenztes Konzessionsmodell (§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) zu entscheiden. Der vorliegende Gesetzentwurf optiert in § 2 Abs. 2 für den Freistaat Thüringen zugunsten eines Monopolmodells. Online-Casinospiele in Thüringen dürften demzufolge ausschließlich vom Land selbst angeboten werden oder von einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Anteile vollständig dem Land gehören oder an denen das Land mittelbar oder unmittelbar ausschließlich beteiligt ist. Einer solchen quantitativ begrenzten Regulierung von Online-Casinospielen auf Landesebene bei gleichzeitiger bundesweiter Öffnung der Internet-Glücksspielmärkte für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Sportwetten stehen jedoch erhebliche rechtliche und praktische Bedenken entgegen:

- Erwägungen des Spielerschutzes rechtfertigen keine Entscheidung zugunsten eines staatlichen Monopolmodells und damit der grundsätzlichen Ausgrenzung privater Anbieter. Aufgrund der übergreifenden, im bundesweit geltenden GlüStV 2021 implementierten und auch für Online-Casinospiele verbindlichen Verbraucher- und Spielerschutzsysteme besteht keine sachliche Notwendigkeit, diese Spielform streng monopolistisch zu regulieren.
- Auch das politische Anliegen einer Begrenzung des Glücksspielangebots rechtfertigt ein Monopolmodell für Online-Casinospiele nicht. Während die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen und Standorte im stationären Bereich zur Begrenzung der Spielleidenschaft eventuell noch begründbar ist, ist es diese Maßnahme in der digitalen Welt keinesfalls. Hier muss (und soll) die Begrenzung über die im GlüStV 2021 vorgesehenen Maßnahmen (Einzahlungslimit, Limitdatei, Aktivitätsdatei etc.) erfolgen.
- Eine Mischform aus staatlich-monopolistischer Veranstaltung von Online-Casinospielen in einigen Ländern und privatwirtschaftlicher Veranstaltung in anderen Ländern entspricht nicht der Lebenswirklichkeit der Verbraucher im digitalen Zeitalter und steht unter erheblichem juristischen Rechtfertigungsdruck. Das Internet müsste an innerdeutschen Landesgrenzen Halt machen, was nicht nur in unmittelbaren Grenzregionen praktisch unmöglich und technisch leicht zu umgehen ist. Die Verbraucher werden diese lebensfremde Regulierung, die mit ihren sonstigen Online-Nutzungsgewohnheiten konfligiert, nicht akzeptieren.
- Das Land oder eine ihrer Tochtergesellschaften besitzen keinerlei Erfahrungen im Bereich der Veranstaltung und des Vertriebs von Online-Casinospielen. Diese Erfahrung aufzubauen, ist ein langwieriger und schwieriger Prozess, sodass eine erfolgreiche Kanalisierung in dieser Zeit nicht oder nahezu nicht gewährleistet wäre. In Thüringen kommt erschwerend hinzu, dass auch keine staatliche Spielbank existiert, welche wenigstens bei der Bereitstellung der betroffenen Spielformen im terrestrischen Bereich äquivalente Markterfahrungen aufweisen könnte. Erfolgreiche Kanalisierung ist jedoch nur möglich, wenn das legale Angebot für die Verbraucher trotz berechtigter Schutzvorkehrungen und Einschränkungen hinrei-



Deutscher Sportwettenverband

chend attraktiv und unverzüglich nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 verfügbar ist. Scheitert das Kanalisierungsziel, scheitern jedoch auch alle weiteren Ziele des GlüStV, da Spieler- und Jugendschutz, Sucht- und Kriminalitätsprävention sachlogisch nur im regulierten Markt gewährleistet sind.

Aus diesen regulatorischen Überlegungen heraus empfiehlt der DSWV dem Freistaat Thüringen, für den Bereich der Online-Casinospiele von der Option eines Konzessionsmodells gemäß § 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV 2021 Gebrauch zu machen – was nicht zuletzt auch mit positiven fiskalpolitischen Effekten einhergehen würde. Die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben jüngst entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt, um Online-Casinospiele in ihren Bundesländern in Form von Konzessionsmodellen zu regulieren.¹ Mit der grundsätzlichen Entscheidung zugunsten eines Konzessionsmodells wären weitere umfassende Überarbeitungen des vorliegenden Gesetzentwurfs verbunden, die in dieser Stellungnahme nicht im Einzelnen aufgeführt werden.

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn seine Anmerkungen und der Änderungsvorschlag Berücksichtigung finden würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Vgl. Referentenentwurf des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen: „Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)“ (Stand: Juni 2021), Referentenentwurf liegt dem DSWV im Zuge der schriftlichen Verbändeanhörung des Ministeriums des Innern zur Stellungnahme vor, das Ministerium bat um vertrauliche Behandlung des Entwurfs; Unterrichtung der Landesregierung Schleswig-Holstein an den Schleswig-Holsteinischen Landtag: „Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) vom 15. Juni 2021 (Unterrichtung 19/305).

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)